

**Philosophische Fakultät III
Institut für Sozialwissenschaften
Seminar für Politikwissenschaft**

**Studienordnung
für das Europäische Zusatzstudium
"Europäische Politische Kulturen der Gegenwart"
- Master in European Studies -**

Aufgrund von §§ 25 und 74 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 hat die Gemeinsame Kommission für das Europäische Zusatzstudium - masters' course - "Europäische Politische Kulturen der Gegenwart" - Master in European Studies des Fachbereichs Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin am 8. Mai 1996 folgende Studienordnung für das Europäische Zusatzstudium "Europäische Politische Kulturen der Gegenwart" erlassen.¹

§ 1 - Geltungsbereich

Das Zusatzstudium wird gemeinsam von der Freien Universität Berlin, der University of Bath, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Università degli Studi di Siena, der Universidad Carlos III de Madrid und der Université Sorbonne Nouvelle - Paris III als Studiengang angeboten. Weitere Universitäten können - mit Zustimmung aller beteiligten Hochschulen - zu einem späteren Zeitpunkt hinzutreten. In Berlin wird das Zusatzstudium von der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin durch eine Gemeinsame Kommission getragen.

§ 2 - Aufbau des Zusatzstudiums

(1) Das Zusatzstudium hat eine zeitliche Dauer von 12 Monaten und ist in vier Quartale gegliedert. Es beginnt jeweils am 1. Oktober eines Jahres. In den drei ersten Quartalen nehmen die Studierenden an

Lehrveranstaltungen teil, die in §§ 6, 7 und 8 beschrieben werden. Im vierten Quartal ist die Anfertigung der Abschlusarbeit vorgesehen.

(2) Die Studierenden absolvieren das Zusatzstudium mindestens an zwei, maximal an drei Universitäten unterschiedlicher Länder.

(3) Das Zusatzstudium ist nach dem Bausteinprinzip aufgebaut. Im ersten Quartal nehmen alle Studierenden gemeinsam an der University of Bath an dem Kernmodul "Contemporary European Political Culture" teil, an dem sowohl Fachvertreterinnen und Fachvertreter der beteiligten Universitäten als auch externe Expertinnen und Experten mitwirken. In den beiden folgenden Quartalen verteilen sich die Studierenden gleichmäßig auf die beteiligten Universitäten, wobei mindestens ein Ortswechsel obligatorisch ist.

(4) Im zweiten Quartal wird an allen beteiligten Universitäten ein sogenanntes "Nationales Modul" angeboten, das sich insbesondere der Frage widmet, in welcher Weise sich die spezifische nationale Erfahrung zur übergreifenden europäischen Erfahrung verhält und sich in sie einordnet.

Die Studierenden müssen das "Nationale Modul" in einem anderen als ihrem Herkunftsland absolvieren.

(5) Im dritten Quartal bieten alle beteiligten Hochschulen eine "Spezielle Option" zu Themen an, die für die europäische Integration von zentraler Bedeutung sind.

(6) Die Themenstellung der Master-Prüfung, die aus einer schriftlichen Abschlusarbeit besteht, soll aus der jeweils gewählten "Speziellen Option" hervorgehen.

¹ Diese Studienordnung wurde am 10. Juni 1996 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt. Die Einrichtung des Zusatzstudiengangs „Europäische Politische Kulturen der Gegenwart“ ist für die Dauer von zwei Jahren befristet.

(7) Der Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin und die Philosophische Fakultät III, Fakultätsinstitut Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin führen das "Nationale Modul" und die "Spezielle Option" gemeinsam durch.

§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zulassungsvoraussetzung ist:

- entweder ein mindestens vierjähriges abgeschlossenes Hochschulstudium in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach
- oder ein mindestens dreijähriges abgeschlossenes Hochschulstudium in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach mit einem anschließenden mindestens einjährigen studienrelevanten Auslandspraktikum bzw. einer mindestens einjährigen studienrelevanten Berufstätigkeit im Ausland.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Deutsch, Französisch, Italienisch oder Spanisch als Muttersprache: sehr gute Englischkenntnisse und gute Kenntnisse in einer weiteren europäischen Fremdsprache; bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Englisch als Muttersprache: sehr gute Kenntnisse in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Spanisch und gute Kenntnisse in einer weiteren europäischen Fremdsprache; bei allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern: sehr gute Kenntnisse in Englisch und in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Spanisch. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über die geforderten Sprachkenntnisse verfügen, können unter Bedingungen zugelassen werden, wenn sie aufgrund ihres übrigen Qualifikationsprofils für das Zusatzstudium geeignet sind.

(3) Die Studierenden des Zusatzstudiums werden für das erste Quartal an der Universität immatrikuliert, die das Kernmodul durchführt. Studierende, die das zweite Quartal in Berlin verbringen, werden für diesen Zeitraum auf Antrag an der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert. Studierende, die das dritte Quartal in Berlin verbringen, werden für dieses und das vierte Quartal an der Freien Universität Berlin immatrikuliert, wenn Sie von einem bzw. einer Prüfungsberechtigten der Freien Universität Berlin betreut werden; sie werden für das dritte und vierte Quartal an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert, wenn sie von einem Prüfungsberechtigten der Humboldt-Universität zu Berlin betreut werden.

(4) Die Studienplätze des Zusatzstudiums werden jeweils im Oktober des dem Studienbeginn vorausgehenden Jahres ausgeschrieben. Bewerbungen um Zulassung zum Zusatzstudium sind bis zum 31.12. des

betreffenden Jahres (Poststempel) an die Beauftragte oder den Beauftragten für das Zusatzstudium an der Universität zu richten, die das Kernmodul durchführt. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird gemeinsam von den Beauftragten für das Zusatzstudium an den beteiligten Hochschulen vorgenommen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden bis zum 31. Mai über den Erfolg ihrer Bewerbung informiert.

§ 4 - Studienziele

Spezielle Studienziele sind:

- Vermittlung eines Einblicks in die sich verändernden Muster nationaler und internationaler politischer Kultur in den beteiligten Staaten der Europäischen Gemeinschaft,
- Befähigung zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften,
- Befähigung zu interkultureller Kommunikation, Zusammenarbeit und Mobilität im europäischen Rahmen,
- Integration in das Alltagsleben und insbesondere in das akademische Leben in anderen europäischen Ländern,
- Vorbereitung auf eine vertiefte wissenschaftliche Arbeit im Bereich europäischer Studien oder auf eine berufliche Tätigkeit in den verschiedensten Bereichen in Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Medien im europäischen Rahmen.

§ 5 - Gliederung des Lehrangebots und prüfungsrelevante Leistungsnachweise

(1) Zur Erreichung der Studienziele wird das Lehrangebot wie folgt gegliedert:

- 1. Quartal: Kernmodul (§ 6)
- 2. Quartal: Nationales Modul (§ 7)
- 3. Quartal: Spezielle Option (§ 8)

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des jeweils nächstfolgenden Quartals ist, daß die jeweils geforderten mindestens mit einer Note bewertet worden sind, die der Note "ausreichend" gemäß § 4 Absatz (4) Prüfungsordnung entspricht. Wird ein prüfungsrelevanter Leistungsnachweis nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums nur möglich, wenn die geforderte Studienleistung innerhalb eines Monats nachgeliefert wird. Wird ein prüfungsrelevanter Leistungsnachweis auch in der Wiederholung nicht bestanden, ist eine Fortsetzung des Studiums nicht möglich. Dies ist auch dann der Fall, wenn die prüfungsrelevanten Leistungsnachweise zweier Quartale im ersten Versuch nicht bestanden werden. Die

prüfungsrelevanten Leistungsnachweise werden jeweils von zwei Prüfungsberechtigten bewertet.

(3) Die Leistungsnachweise sind jeweils bis zu einem bestimmten Datum zu erbringen. Die Daten werden den Studierenden des Zusatzstudiums zu Beginn des Studiums schriftlich mitgeteilt. Wird ein Leistungsnachweis nicht fristgemäß erbracht, gilt er als nicht bestanden. Eine Fristverlängerung wird nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes oder im Falle anderer nicht von den Studierenden zu vertretenden Umständen vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses gewährt.

(4) Die prüfungsrelevanten Leistungsnachweise werden gemäß § 4 Absätze (3) und (4) Prüfungsordnung bewertet.

(5) Prüfungsrelevante Leistungsnachweise werden für die in § 6 Absätze (4) und (5), § 7 Absatz (6) und § 8 Absatz (4) der Studienordnung genannten, in den ersten drei Quartalen des Studiengangs zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistungen erteilt.

§ 6 - Kernmodul

(1) Das Kernmodul dauert zehn Wochen (Anfang Oktober bis Mitte Dezember).

(2) Das Kernmodul ist in folgende Problemfelder gegliedert:

- a) Muster kollektiver Identität I;
- b) Auffassungen vom Staat;
- c) Institutioneller Konsens und Konflikt;
- d) Kulturelle Reproduktion und Transmission;
- e) Muster kollektiver Identität II.

(3) In der Regel wird montags bis freitags vormittags eine Vorlesung gehalten. Nachmittags nehmen die Studierenden an einem Seminar teil; das Seminar wird in parallelen Gruppen durchgeführt. Darüber hinaus werden Arbeitsgruppen zu fünf Aspekten des Problemfelds "Muster kollektiver Identität" gebildet, die sich einmal wöchentlich treffen.

(4) Von den Studierenden sind im Rahmen des Kernmoduls folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- zwei Essays (Thesenpapiere) über zwei ausgewählte Themen aus den Problemfeldern nach Absatz 2, Buchstaben a), b), c),
- ein gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der betreffenden Arbeitsgruppe (vgl. Absatz (3)) zu erstellender Bericht,

- ein Essay im Umfang von etwa 4000 Wörtern zu einem vorgegebenen Thema, der bis zum 20. Dezember einzureichen und mindestens von zwei Prüfungsberechtigten zu beurteilen ist.

(5) Die beiden Essays (Thesenpapiere) über zwei ausgewählte Themen aus den Problemfeldern nach Absatz (2), Buchstaben a), b), c) und der Essay im Umfang von etwa 4000 Wörtern werden benotet. Aus den Einzelnoten wird für das Kernmodul eine Gesamtnote gebildet, wobei die beiden Essays gemäß Absatz (4), 1. Spiegelstrich mit je 25 %, der Essay gemäß Absatz (4), 3. Spiegelstrich mit 50 % in die Gesamtnote eingehen.

§ 7 - Das Nationale Modul

(1) Jede der beteiligten Universitäten bietet im 2. Quartal ein Nationales Modul an; in Berlin wird das Nationale Modul vom Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin und von der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin gemeinsam durchgeführt.

(2) Die Studierenden müssen das Nationale Modul in einem anderen als ihrem Heimatland absolvieren.

(3) Im Rahmen der Nationalen Module werden einige thematische Schwerpunkte des Kernbausteins exemplifiziert und vertieft, wobei die spezifische Erfahrung und Situation des jeweiligen Landes in den Mittelpunkt gerückt wird.

(4) Die speziellen Lehr- und Arbeitsformen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

(5) Die Studierenden, die das Nationale Modul in Berlin absolvieren, nehmen in den ersten sechs Wochen an zwei Seminaren zu je zwei Stunden pro Woche teil. Die zweiten sechs Wochen dienen der Vertiefung des in den Seminaren erarbeiteten Stoffs und der Anfertigung der schriftlichen Arbeit (vgl. Absatz (6)). Während dieses Quartals werden die Studierenden durch einen Mentor akademisch betreut.

(6) Die Studierenden, die das Nationale Modul in Berlin absolvieren, haben eine schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 5000 Wörtern anzufertigen.

Die Arbeit wird entsprechend der Notenskala in § 4 Absatz (4) der Prüfungsordnung bewertet.

§ 8 - Die Spezielle Option

(1) Im dritten Quartal bieten die beteiligten Universitäten eine Spezielle Option in Form von Veranstaltungen zu zentralen Fragestellungen der europäischen Integration an.

(2) Die speziellen Lehr- und Arbeitsformen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

(3) Die Studierenden werden im Rahmen der Speziellen Option an der jeweiligen Universität von einem Prüfungsberechtigten betreut.

(4) Die Studierenden, die die Spezielle Option in Berlin absolvieren, nehmen an zwei forschungsorientierten Lehrveranstaltungen von je 2 SWS teil. Sie fertigen eine schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 5000 Wörtern an, die u. a. der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit, die im 4. Quartal anzufertigen ist, dient.

§ 9 - Durchführung der Studienordnung

Für die akademische Betreuung der Studierenden sind die von der Gemeinsamen Kommission hiermit beauftragten Mitglieder des Fachbereichs Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin und des Fakultätsinstituts Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin zuständig.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.